1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"

Aufgrund der §§ 14, 19 und 32 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NABGNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 104) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542) wird verordnet:

§ 1

Die Grenzen des mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)" vom 07.12.10 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 30.12.2010) festgesetzten Landschaftsschutzgebietes sowie Lage und Grenzen der Schutzzonen T, N und H werden in folgenden Teilbereichen neu festgesetzt:

Teilbereich A "Festenburg/Bahnsozialwerk"
Teilbereich B "Clausthal-Zellerfeld/Sympatec"
Teilbereich D "St. Andreasberg/Kuhtrift"

Die veränderten Grenzen ergeben sich aus § 2.

§ 2

Der für das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)" vom 07.12.2010 maßgebliche Kartensatz erhält folgende Fassung:

Anhang C – Übersichtskarte im Maßstab 1:200.000 mit folgender Maßgabe:

Anhang C wird ersetzt durch Anhang C/1

Anhang D - 1 Deckblatt und 160 Detailkarten im Maßstab 1:10.000 mit folgender Maßgabe:

Blatt 84 wird ersetzt durch Blatt 84/1
Blatt 85 wird ersetzt durch Blatt 85/1
Blatt 106 wird ersetzt durch Blatt 106/1
Blatt 107 wird ersetzt durch Blatt 107/1
Blatt 129 wird ersetzt durch Blatt 129/1

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

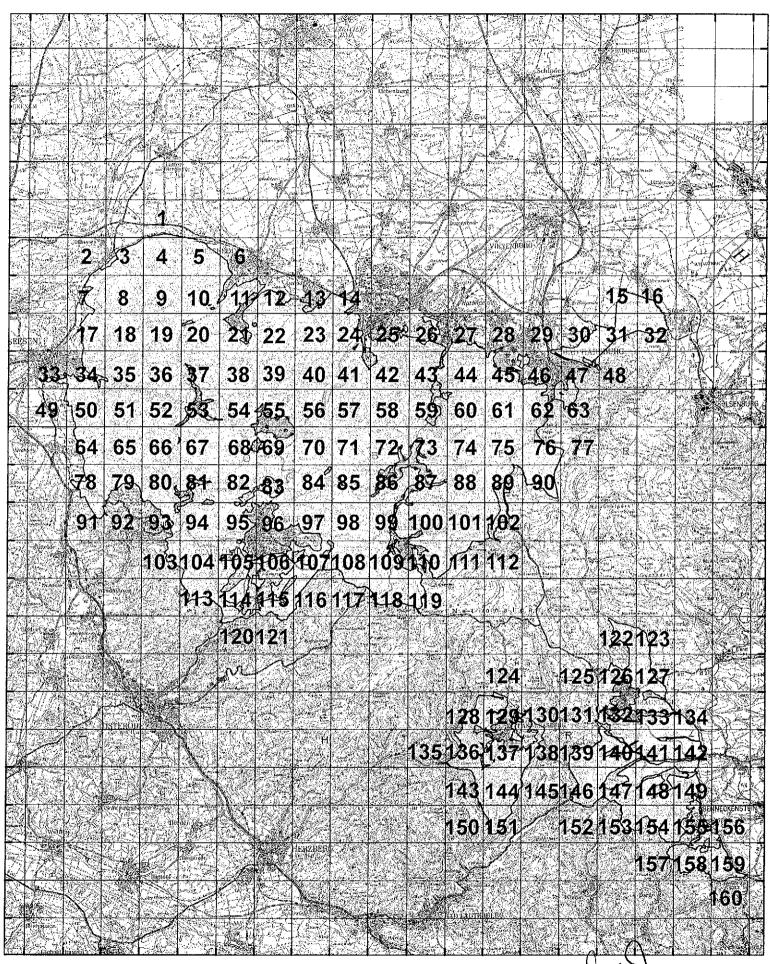
Goslar, den 🖟 🗓 🎎 2011

LANDKREIS GOSLAR DER LANDRAT

Stephan Manke



Übersichtskarte Anhang C/1



Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"

1:200.000

Sterhan Manke



Blatt 84/1



Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000 zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)" Kartengrundlage AK 5 Goslar, den M. X. Poll

LSG Harz Hauptzone

1:10.000



Legende

Schutzzone N

Stepfan Manke







Blatt 85/1



Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000 zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)" Kartengrundlage AK 5



Legende

LSG Harz Hauptzone

1:10.000



Schutzzone N

Stephan Manke

Goslav, den M.8.2011







Blatt 106/1



Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000 zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"

1:10.000



Legende

LSG Harz Hauptzone



Schutzzone N

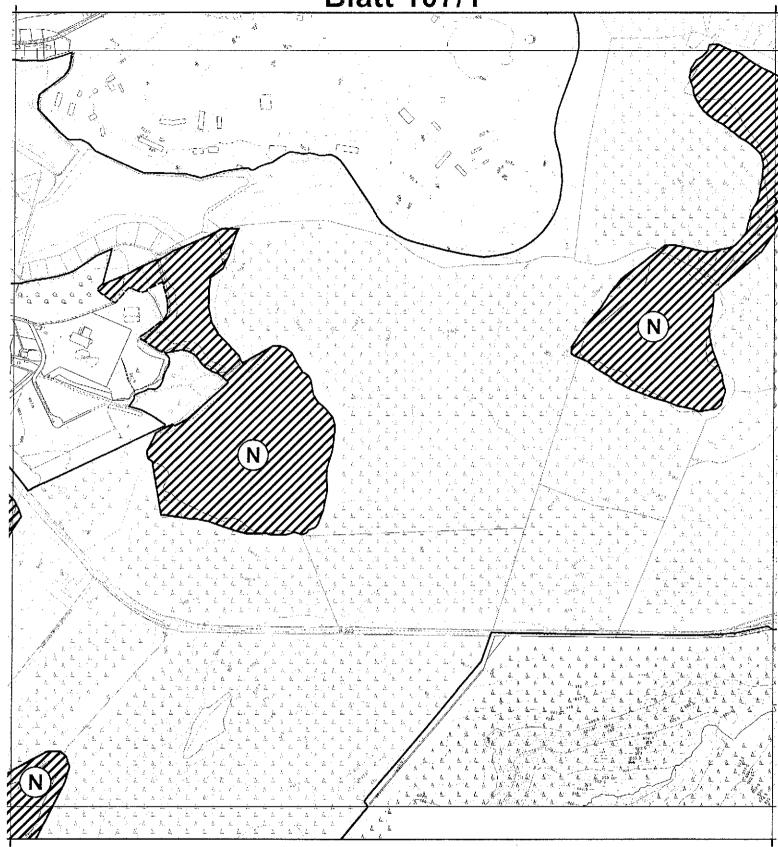
Stephan Manke







Blatt 107/1



Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000 zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)" Kartengrundlage AK 5 Goslar, den 12-8 - 2011



Legende

LSG Harz Hauptzone

1:10.000



Schutzzone N

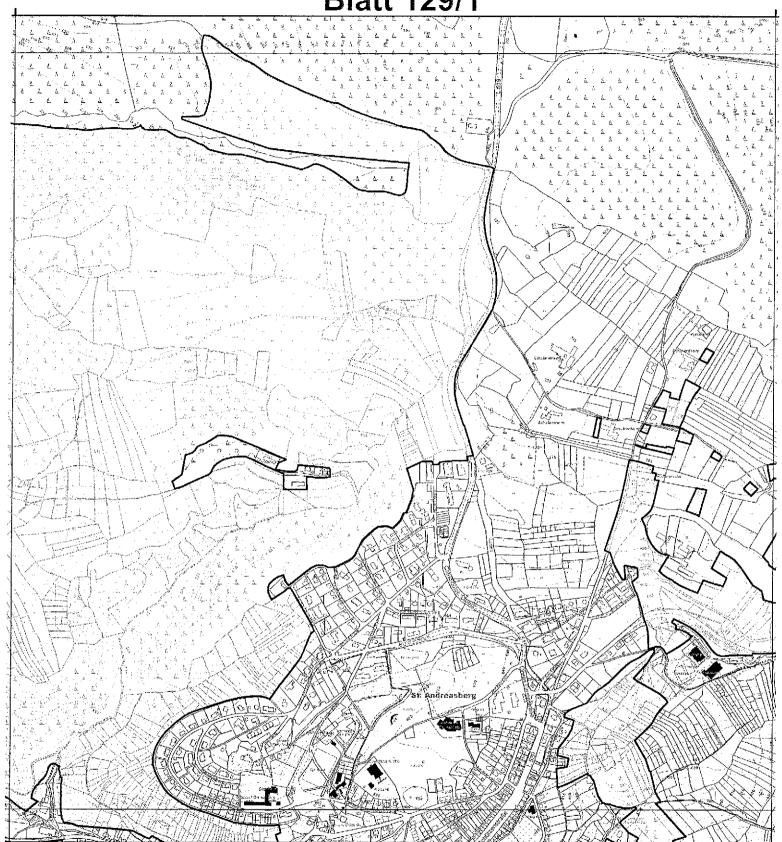
Stephan Manke







Blatt 129/1



Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000 zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)" Kartengrundlage AK 5 Goslar, den <u>/ ใ.-8 .ใ0 (เ</u>

1:10.000



LSG Harz Hauptzone



_egende

Schutzzone N

Stephan Manke

Begründung

zur

1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)" vom 07.12.2010

Ausgangssituation und wesentlicher Inhalt der Verordnung

Dem Landkreis Goslar liegen mehrere Änderungsanträge bezogen auf die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)" vor. Die insgesamt 4 Anträge sind in einem einzigen Verfahren zusammengefasst worden und werden im Rahmen der 1. Änderung abgehandelt. Von der 1. Änderung betroffen sind folgende Teilbereiche:

Teilbereich A "Festenburg/Bahnsozialwerk"

Beantragt ist hier die Entlassung einer Teilfläche, um den Satzungsbeschluss für Bebauungsplan Nr. 5 "Festenburg" der Gemeinde Schulenberg im Oberharz zu ermöglichen.

Hintergrund sind geplante Baumaßnahmen der Stiftung Bahnsozialwerk (BSW).

Teilbereich B "Clausthal-Zellerfeld/Sympatec"

Beantragt ist hier die Entlassung einer Teilfläche, um den Satzungsbeschluss für Bebauungsplan Nr. 81 / II "Pulverhaus II" der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld zu ermöglichen.

Hintergrund sind geplante Baumaßnahmen des Unternehmens Sympatec.

Teilbereich C "Clausthal-Zellerfeld/Schlagbaum".

Beantragt ist hier die Entlassung einer Teilfläche, um den Satzungsbeschluss für Bebauungsplan Nr. 55 "Südöstlich des Schlagbaums" der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld zu ermöglichen.

Die Bergstadt möchte in dem fraglichen Bereich ein kleines Baugebiet ausweisen.

Teilbereich D "St. Andreasberg/Kuhtrift"

Beantragt ist hier die Entlassung einer Teilfläche, um die Ausweisung des Bebauungsplans "Kuhtrift" der Bergstadt St. Andreasberg zu ermöglichen.

Die Bergstadt möchte in dem fraglichen Bereich ein kleines Baugebiet ausweisen.

Zusätzlich zu den maßgeblichen Kartenblättern im Maßstab 1:10.000, die Bestandteil der 1. Änderungsverordnung sind, sind der Begründung zur Verordnung Detailkarten im Maßstab 1:2.500 beigefügt, die die Änderungen gegenüber der Fassung vom 07.12.2010 verdeutlichen. Auf den Detailkarten zu den Teilbereiche A, B, C und D sind die aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Flächen kariert dargestellt und mit einem groß geschriebenen durchgestrichenen "L" im Kreis gekennzeichnet. Die im Landschaftsschutzgebiet verbleibenden Flächen der Schutzzone H (Hauptzone) sind auf den Detailkarten hellgrau hinterlegt, mit einer schwarzen Linie abgegrenzt und zusätzlich durch ein groß geschriebenes "L" im Kreis gekennzeichnet.

In einer Übersichtskarte, die ebenfalls der Begründung beigefügt ist, sind zur besseren Orientierung die Teilbereiche A bis D durch Textfelder kenntlich gemacht.

Inhaltliche Auseinandersetzung

Maßgeblich für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes ist § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Dieser Vorschrift zufolge kann die Naturschutzbehörde Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung f
 ür die Erholung

durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklären.

Von dieser Verordnungsermächtigung hat der Landkreis Goslar 2010 durch Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)" Gebrauch gemacht. Die Neufassung 2010 hat dabei die geltende Fassung der Vorgängerverordnung ersetzt, im Wesentlichen ohne die Außengrenzen des Schutzgebietes zu ändern. Kern der Neufassung war vielmehr erstmals die Aufteilung des Schutzgebietes in 3 Schutzzonen mit abgestuftem Schutzzweck und unterschiedlichen, dem besonderen Schutzzweck angepassten Zulässigkeits- und Verbotsregelungen. Gleichzeitig wurden im Zuge der Neufassung des LSG "Harz (Landkreis Goslar)" 2010 insgesamt 8 Gebiete der Natura

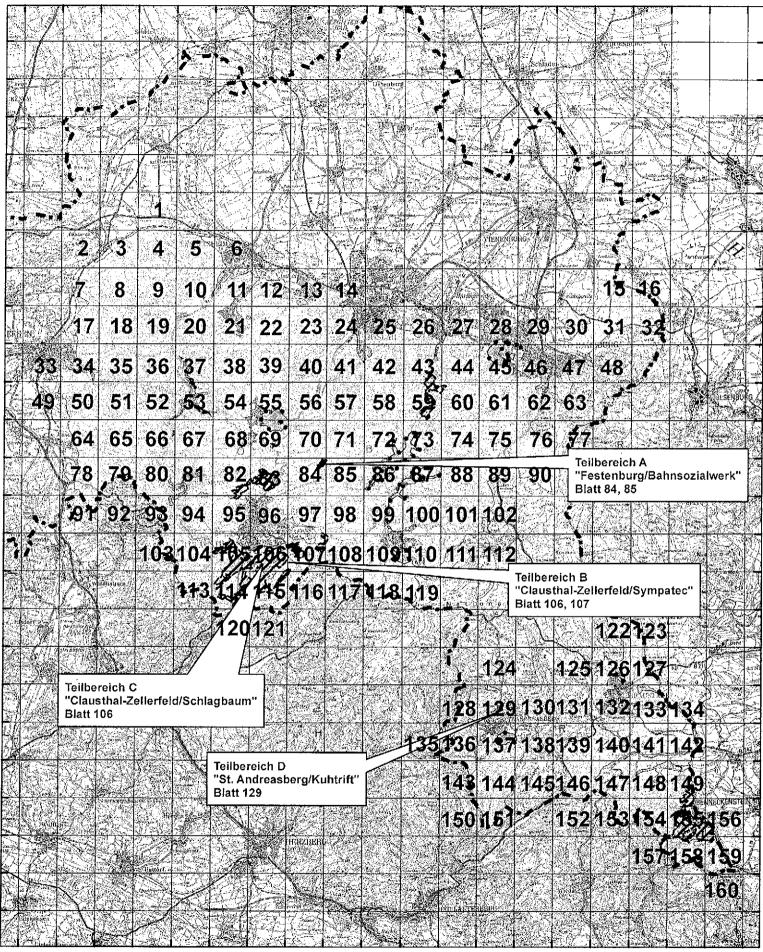
2000 – Kulisse ganz oder in Teilen rechtlich gesichert. Eine Änderung der Abgrenzung (hier: Entlassungen) in einigen Teilbereichen wurde bewusst der 1. Änderung zur neugefassten Verordnung vorbehalten.

Das LSG "Harz (Landkreis Goslar)" erstreckt sich über weite Teile des Oberharzes sowie den Harzrand und umfasst eine Fläche von ca. 39.000 ha (ca. 40 % der Landkreisfläche). Es ist damit das größte Schutzgebiet im Landkreis Goslar. In einem solch großflächigen Schutzgebiet sind konkurrierende Nutzungsinteressen und –ansprüche beinahe zwangsläufig. Selbst bei sorgfältigster Bestandsaufnahme, Abwägung und fachlicher Beurteilung ist es nicht möglich und nicht zweckmäßig, die Abgrenzung eines solchen Gebietes endgültig und unveränderbar festzulegen. Infrastrukturelle und städtebauliche Zielsetzungen sich trotz sorgfältiger Städtebauplanung immer wieder veränderten Rahmenbedingungen sowie veränderten Ansprüchen und Investorenwünschen anzupassen, um gemeindliche Entwicklungsperspektiven zu schaffen bzw. zu erhalten. Im Ergebnis führt dies dann zu Entlassungs- oder Änderungswünschen der von dem Schutzgebiet betroffenen Gemeinden.

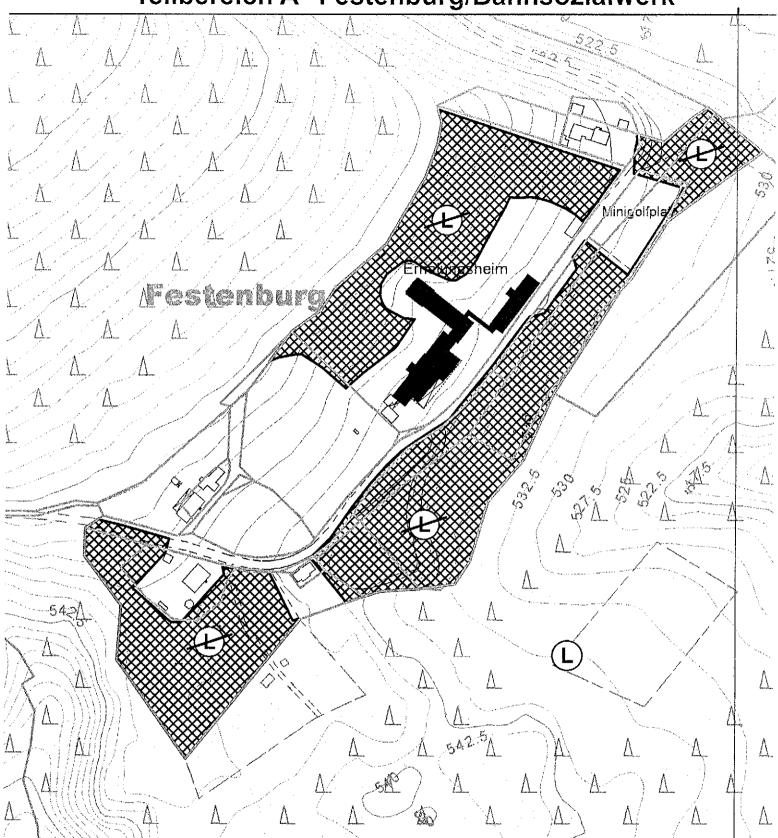
Die Erhaltungs- und Schutzwürdigkeit der Natur und Landschaft im Landkreis Goslar ist unstrittig und durch eine Vielzahl und Vielschichtigkeit an Schutzbestimmungen auch gewährleistet. Es entspricht einem zeitgemäßen Umgang mit dem Thema Naturschutz, wenn der Kreistag als Recht setzendes Organ die einmal gesetzten Grenzen nicht als Ausschlusskriterium verwendet, sondern diese einer am Einzelfall orientierten Überprüfung unterzieht. Hier kann die Chance genutzt werden, mit Augenmaß und in einem alle Aspekte betrachtenden Verfahren die Balance zwischen allen berührten Belangen herzustellen. Dabei kann es – wie im vorliegenden Fall – sinnvoll sein, mehrere Einzelanträge zu einem Änderungsverfahren zusammenzufassen.

Die Entlassungs- bzw. Änderungswünsche korrespondieren jeweils mit städtebaulichen oder infrastrukturellen gemeindlichen Interessen. Die von Entlassungen oder Änderungen betroffenen Flächen werden fachgutachtlich nach Vorgaben der Naturschutzbehörde untersucht. Im Kontext mit den naturschutzfachlichen Einschätzungen der zuständigen Naturschutzbehörde dienen Antragsunterlagen und fachgutachtliche Betrachtungen als Grundlage für die letztlich vom Kreistag zu treffende Entscheidung.

GÖSLAR Übersichtskarte



Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)" 1:200.000 LGN Teilbereich A "Festenburg/Bahnsozialwerk"



Nachrichtliche Darstellung im Maßstab 1:2.500 zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)" Kartengrundlage AK 5

Legende



LSG Harz Hauptzone



Löschungsbereich des Landschaftsschutzgebietes

1:2.500





Teilbereich B "Clausthal-Zellerfeld/Sympatec"



Nachrichtliche Darstellung im Maßstab 1:2.500 zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)" Kartengrundlage AK 5

Legende



LSG Harz Hauptzone

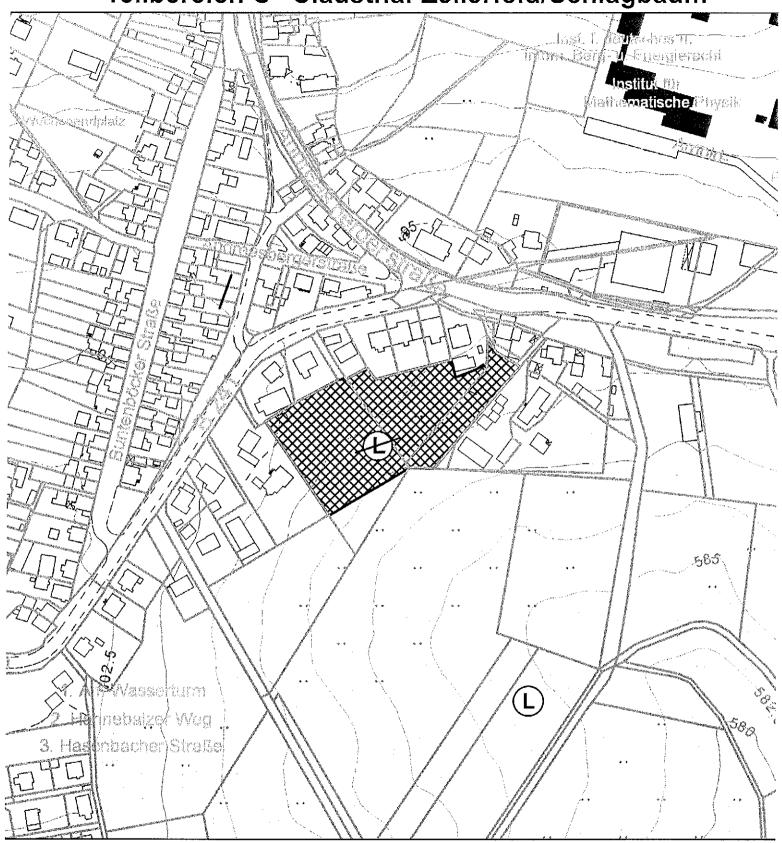


Löschungsbereich des Landschaftsschutzgebietes



LANDKREIS GOSLAR

Teilbereich C "Clausthal-Zellerfeld/Schlagbaum"



Nachrichtliche Darstellung im Maßstab 1:2.500 zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)" Kartengrundlage AK 5

Legende



LSG Harz Hauptzone



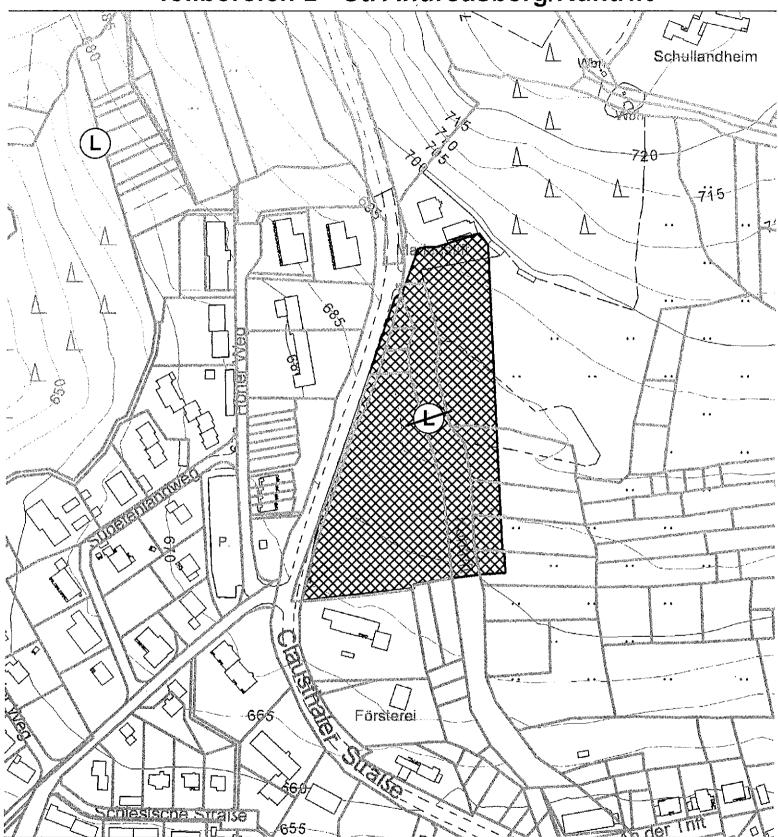
Löschungsbereich des Landschaftsschutzgebietes

1:2.500





Teilbereich D "St. Andreasberg/Kuhtrift"



Nachrichtliche Darstellung im Maßstab 1:2.500 zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)" Kartengrundlage AK 5

Legende



LSG Harz Hauptzone



Löschungsbereich des Landschaftsschutzgebietes

